

Völlig unterschiedlich haben sich die Schulden bei den Gebietskörperschaften entwickelt. Die Schulden des öffentlichen Gesamthaushaltes (Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Sozialversicherung einschließlich aller Extrahaushalte) betragen im nichtöffentlichen Bereich zum Jahresende 2023 2 445,1 Mrd. Euro. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung in Deutschland von 28 943 Euro, mithin 778 Euro mehr als Ende 2022. Zum nichtöffentlichen Bereich werden Kreditinstitute und der sonstige inländische und ausländische Bereich, zum Beispiel private Unternehmen im In- und Ausland gerechnet. Die öffentliche Verschuldung stieg zum Jahresende um 77,1 Mrd. Euro (3,3 %) und war erneut der höchste am Ende eines Jahres in der Schuldenstatistik gemessene nationale Schuldenstand. Während der Zuwachs durch die Schuldenanstiege beim Bund, den Gemeinden und der Sozialversicherung begründet war, führte der Abbau von Schulden bei den Ländern zu einem gegenteiligen Effekt. Bezogen auf den Bund ergab sich eine Verschuldung Ende 2023 von 1 696,3 Mrd. Euro, mithin ein Anstieg von 75,9 Mrd. Euro bzw. 4,7 %. Treiber waren insbesondere die beiden Extrahaushalte „Wirtschaftsstabilisierungsfonds Energie“ (Finanzierung von Maßnahmen zur Abfederung der Energiekrise im Zusammenhang mit dem russischen Angriff auf die Ukraine) und „Sondervermögen Bundeswehr“ mit insgesamt 47,3 Mrd. Euro. Bei den Ländern sanken die Schulden im Vorjahresvergleich um 12,7 Mrd. Euro beziehungsweise 2,1 % auf 594,2 Mrd. Euro. Die höchste Pro-Kopf-Verschuldung weisen Bremen, Hamburg und Berlin auf, Bayern und Sachsen die niedrigste. Um 13,8 Mrd. Euro beziehungsweise 9,8 % auf 154,6 Mrd. Euro stieg die Verschuldung von Gemeinden und Gemeindeverbänden. Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen lösten die Kommunen in Rheinland-Pfalz bei der höchsten Pro-Kopf-Verschuldung ab. Brandenburg und Sachsen haben die geringste Pro-Kopf-Verschuldung. Schließlich erhöhten sich noch die Gesamtschulden der Sozialversicherung Ende 2023 um 89,4 % auf 41 Mio. Euro. Ende 2022 betragen deren Schulden nur 22 Mio. Euro. Alles in allem keine beruhigenden Zahlen.



Prof. Dr. Michael  
Stahlschmidt,  
Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

Hinweis der Redaktion: Die Entscheidungen des BFH lagen zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vor.

### **EuGH: Verpflichtender automatischer Informationsaustausch über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen – Gültigkeit – Art. 7, 20 und 21 sowie Art. 49 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Belgisches Vorabentscheidungsersuchen)**

1. Die Prüfung des Aspekts, auf den sich die erste Vorlagefrage bezieht, hat nichts ergeben, was die Gültigkeit der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG in der durch die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 geänderten Fassung im Licht der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung sowie der Art. 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union berühren könnte.

2. Die Prüfung der Aspekte, auf die sich die zweite und die dritte Vorlagefrage beziehen, hat nichts ergeben, was die Gültigkeit der Richtlinie 2011/16 in der durch die Richtlinie 2018/822 geänderten Fassung im Licht des Grundsatzes der Rechtssicherheit, des in Art. 49 Abs. 1 der Charta der Grundrechte verankerten Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit in Strafsachen und des durch Art. 7 der Charta

garantierten Rechts auf Achtung des Privatlebens berühren könnte.

3. Die vom Gerichtshof im Urteil vom 8. Dezember 2022, Orde van Vlaamse Balies u. a. (C-694/20, EU:C:2022:963), festgestellte Ungültigkeit von Art. 8ab Abs. 5 der Richtlinie 2011/16 in der durch die Richtlinie 2018/822 geänderten Fassung im Licht von Art. 7 der Charta der Grundrechte gilt nur für Personen, die ihre beruflichen Tätigkeiten unter einer der in Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde, aufgeführten Berufsbezeichnungen ausüben.

4. Die Prüfung der Aspekte, auf die sich die fünfte Vorlagefrage bezieht, hat nichts ergeben, was die Gültigkeit der Richtlinie 2011/16 in der durch die Richtlinie 2018/822 geänderten Fassung im Licht des durch Art. 7 der Charta der Grundrechte garantierten Rechts auf Achtung des Privatlebens berühren könnte.

**EuGH**, Urteil vom 29.7.2024 – C-623/22

(Tenor)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2024-1813-1**

unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

## Gesetzgebung

### **BT: Auskunft zu Finanzkontrolle Schwarzarbeit in NRW**

11,2 Mio. Euro an Verwarn- und Bußgeldern sowie Einziehungs- und Verfallbeträgen sind 2023 durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) in Nordrhein-Westfalen (NRW) festge-

setzt worden. Die Höhe der erfassten Geldstrafen betrug 6,2 Mio. Euro. Diese Zahlen nennt die Bundesregierung in ihrer Antwort (20/12340) auf eine Kleine Anfrage der Gruppe Die Linke (20/11907).

Darüber hinaus führt sie in Anlagen detaillierte weitere Informationen auf. Dazu gehört die Zahl der Betriebe und Beschäftigten, für die die FKS in dem Bundesland die Kontrollkompetenz hat, differenziert nach Wirtschaftszweigen. Auch die Zahl der durchgeführten Arbeitgeberprüfungen und eingeleiteten Ordnungswidrigkeitsverfahren wird aufgeführt. Ebenso findet sich in der Antwort eine Aufstellung der erfolgten Schwerpunktprüfungen.

(Quelle: hib 536/2024 vom 1.8.2024)

## Verwaltung

### **Destatis: 39 % aller zusammenveranlagten Paare mit ausschließlich Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit entschieden sich für die beliebte Steuerklassenkombination III und V**

Ehepaare beziehungsweise in eine Lebenspartnerschaft eingetragene Paare entscheiden sich nach wie vor mehrheitlich für die Steuerklassenkombination III und V, wie die Daten der Lohn- und Einkommensteuerstatistik für das Veranlagungsjahr 2020 zeigen. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, wählten von den insgesamt rund 5,3 Mio. zusammenveranlagten Steuerpflichtigen mit ausschließlich Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit knapp 2,1 Mio. Paare (39 %) diese Steuerklassenkombination. Bei weiteren 1,3 Mio. Paaren (25 %) erzielte nur eine der beiden